



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Dr. Anton Paukner
Museumstraße 7
1070 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/6 (Legistik in der
Kranken- und Unfallversicherung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Monika Kreissl
E-Mail: monika.kreissl@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4241
Fax: +43 (1) 711004575
Geschäftszahl: BMG-91870/0015-II/A/6/2011

Datum: 30.09.2011

Ihr Zeichen:

anton.paukner@justiz.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012-Justizteil); Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrter Herr Dr. Paukner!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf den im Betreff angeführten, unter der GZ. BMJ-Pr 350.00/0017-Pr/2011 übermittelten Entwurf und nimmt hierzu Stellung wie folgt:

A) Zur vorgesehenen Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes:

1) Der auf Grund des § 93 Abs. 2 ASGG derzeit vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu zahlende Gesamtbetrag beträgt 41 Millionen Euro.

Der gegenständliche Entwurf sieht nun für die Jahre 2008 bis 2011 die Nachzahlung eines pauschalierten Zusatzbetrages von 36 Millionen Euro und eine am 1. April 2012 zu leistende Zahlung für 2012 in Höhe von 26,5 Millionen Euro (die Hälfte der für das „Vorjahr“ 2011 veranschlagten Kosten von 53 Millionen Euro) vor.

Weiters ist vorgesehen, dass die Kosten nach § 93 Abs. 1 ASGG dem Bund vom Hauptverband durch Zahlung an die Bundesministerin für Justiz wie folgt zu ersetzen sind: Am 1. April die Hälfte der Vorjahreszahlung und am 1. Oktober die Hälfte der Vorjahreszahlung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Vorjahreszahlung und dem tatsächlichen Aufwand des Vorjahres. Es sollen daher grundsätzlich jene Kosten ersetzt werden, die dem Bundesministerium für Justiz im jeweiligen Jahr entstanden sind.

Seitens des ho. Ressorts wird darauf hingewiesen, dass diese geplanten Maßnahmen eine **enorme finanzielle Mehrbelastung für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung** mit sich bringen würden.

Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, wie sich die Erhöhung für die Jahre ab 2008 errechnet. Wohl wird angeführt, dass diesen Erhöhungen eine Erhöhung der Tarifsätze um 17 % und eine Anfallsteigerung von 10 % zu Grunde liegt, nicht jedoch, weshalb die Erhöhung nicht in entsprechendem Umfang auf die Verfahren in Sozialrechtssachen durchschlagen.

Gemäß § 93 Abs. 1 ASGG zweiter Satz umfassen die den Gerichten in Sozialrechtssachen zu ersetzenden Kosten „die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen.“ Von einem Ersatz anteiliger Sach- und Personalausgaben ist im Gesetzestext nicht die Rede.

Diese Mehrbelastung würde die derzeitigen Konsolidierungsbestrebungen der Sozialversicherung wesentlich erschweren, sodass zum ASGG idFdE seitens des ho. Ressorts keinesfalls eine Zustimmung erteilt werden kann und die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen **abgelehnt** wird.

2) In redaktioneller Hinsicht wird noch bemerkt, dass es in den Erläuterungen zu Art. X1 Z 1 und 2 dE (§§ 93 und 98 ASGG idFdE) im zweiten Absatz, dritten Satz statt „Hauptverband der Sozialversicherungsträger“ „Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger“ heißen müsste.

Weiters wird in redaktioneller Hinsicht noch darauf hingewiesen, dass bei der Feststellung, dass nach § 93 Abs. 1 ASGG bis dato auch die Bedeckung der anteiligen Personal- und Sachausgaben umfasst ist (vgl. ebenfalls den zweiten Absatz der Erläuterungen zu den §§ 93 und 98 ASGG) bei den diesbezüglichen Materialien versehentlich auf die „21.GP“ hingewiesen wurde, richtig müsste die Zitierung „(1421 der Beilagen XXII.GP)“ lauten.


B) Ganz generell wird noch Folgendes bemerkt:

Es ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien nach § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes entsprechende **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** anzuschließen, um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Eine solche Darstellung fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf.

Die Stellungnahme wurde in elektronischer Form an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Ulrike Windischhofer

Signaturwert	fdfAr4JBCqr+BEjoE94CdlzqAJW80wmgPoNURmihkvgHBfqVKuJQ1QFpHKthX2fMoW342MX4e+cPlgt2r5N3ExHiEIEYe8sr9QmVg/EhqQOy5LMFHvYpc9layikhRvTiDUJy98CsJeRRaYLCkUyOPNaiTnKygvUQHUrW39RbVvw=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T09:05:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	